

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preisliste bei Erschließung von der Kreuzung wöchentlich 20 Pfg., monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch einen Ausleger wöchentlich 20 Pfg., monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Die Postämter, Postboten sowie unsere Ausleger und Geschäftsleute nehmen überall Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Deutsche, der Lieblingen oder der Bekannten der Zeitung — bei der Zeitung keinen Aufbruch auf Lieferung oder Aufhebung der Zeitung oder auf Nachschickung des Zeitungspostens. Derzeit hat der Postamt in den oben genannten Fällen keine Ausnahme, falls die Zeitung verfehlt, in bestimmten Umständen oder nicht eintrifft. / Einzelverkaufpreis für Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Druckerei: Dresden S.M. 46.

## Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Weissen, für das  
Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
sowie für das Forst-

rentamt zu Tharandt. Postfach-Ronto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 301.

Sonnabend den 28. Dezember 1918.

77. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Verordnung

über die Erstreckung der Amtsdauer der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Einschätzungskommissionen für die Staatseinkommensteuer über den Ablauf der Wahlperiode 1917/1918 hinaus;

vom 17. Dezember 1918.

§ 1.

Für alle Orte, in denen infolge der Auflösung von Organen der Gemeindeverwaltung die Neuwahl der von den aufgelassenen Organen der Gemeindeverwaltung nach § 27 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (G. u. V. St. S. 562) zu wählenden Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter auf die Jahre 1919 und 1920 noch nicht oder noch nicht vollständig vollzogen ist und bis zum Beginn der Einschätzung für das Steuerjahr 1919 nicht mehr vollzogen werden kann, wird die Amtsdauer der bisherigen, auf die Wahlperiode 1917/18 gewählten Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter über den Ablauf dieser Wahlperiode hinaus auf das Steuerjahr 1919 bis zu dem Zeitpunkt erstreckt, in dem von den neu gewählten Organen der Gemeindeverwaltung die ihnen obliegende Wahl der Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter auf die Wahlperiode 1919/1920, soweit sie noch aussteht, gesetzmäßig und vollständig vorgenommen worden ist.

§ 2.

Die Gemeindebehörden derjenigen Orte, auf welche die Voraussetzungen in § 1 zutreffen, haben der Bezirkssteuerermittlung hiervon umgehend Kenntnis zu geben und die bisherigen Mitglieder der Einschätzungskommissionen und ihre Stellvertreter sofort über die Fortdauer ihres Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Einschätzungskommission zu unterrichten.

1400 Steuerreg. D.

Gesamtministerium.

#### Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Verhütung von Seuchen vom 20. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1312), vom 24. Dezember 1918.

Ortsbehörde im Sinne von § 4 der vorstehend erwähnten Verordnung sind in Städten mit residierender Stadtordnung die Stadträte, im übrigen die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsoorchester.

Die Ortsbehörden haben das Recht und die Pflicht der Überprüfung, ob die Militärpersonen vor der Entlassung ärztlich untersucht und entlassen sind. Sie haben, falls jemand sich meldet oder ermittelt wird, der vor seiner Entlassung nicht untersucht worden ist, sofort die nachträgliche Untersuchung zu veranlassen. Die Ortsbehörden haben zu diesem Zwecke der nächsten militärischen Stelle Mitteilung zu machen. In besonderen Fällen, insbesondere wenn die nachträgliche Untersuchung bei den militärischen Stellen wegen der räumlichen Entfernung unzulässig ist, dürfen die Ortsbehörden veranlassen, daß die Untersuchung durch einen Zivilarzt vorgenommen wird. Soweit die hierdurch entstehenden Kosten für den Einzelfall unbedingt erforderlich sind, treffen sie den Militärpflichtigen. Sie sind nach den Sätzen der allgemeinen Deutschen Krankentassen-Tage bei der örtlich zuständigen Intendantur anzufordern.

Militärpersonen, die keine Bescheinigung darüber beibringen, daß sie von Ungeheuer und übertragbaren Krankheiten frei sind, sind nur in Quartieren unterzubringen, in denen sie mit der Einwohnerschaft nicht in nahe Berührung kommen. Diese Quartiere sind so weit möglich bei jedem Wechsel der Belegung zu desinfizieren.

Soweit die Militärbehörden die erforderlichen Entlassungsgelegenheiten nicht allein beschaffen können, müssen die Ortsbehörden in Orten, in denen Truppenteile demobil gemacht werden oder die aus anderen Gründen mit harter Einquartierung und Verlaufsgefährdung zu rechnen haben, die erforderlichen Vorkehrungen treffen. Die notwendigen Kosten, die Gemeinden durch Schaffung behelfsmäßiger Entlassungsgelegenheiten für Militärpersonen entstehen, treffen ebenfalls den Militärpflichtigen und sind bei der zuständigen Intendantur anzufordern.

1286 a IV M

Ministerium des Innern.  
Arbeits- und Wirtschaftsministerium.  
Ministerium für Militärwesen.

Die Gemeinden und selbständigen Ortsbezirke des Bezirks werden auf nachstehende Bekanntmachung besonders hingewiesen.  
Weissen, am 16. Dezember 1918.

Nr. 2088 X.

Die Amtshauptmannschaft.

Der Verkehr auf den öffentlichen Wegen wird in nächster Zeit ungewöhnliche Schwierigkeiten zu überwinden haben. Die Gemeindebehörden werden deshalb angewiesen, unbedingt dafür zu sorgen, daß die Verkehrsicherheit der Straßen, besonders der Jahrbäume, beim Eintritt von Schneefall und Glätte erhalten bleibt.  
Dresden, am 30. November 1918.

424 I D 1.

Ministerium des Innern.

#### Heimbeförderung polnischer Arbeiter.

In der zweiten Hälfte des Januar werden voraussichtlich von noch zu bestimmenden Sammelpunkten aus besondere Transporte zur unentgeltlichen Heimbeförderung der polnischen Arbeiter abgefertigt werden.

Arbeitgeber, deren Leute von dieser Möglichkeit der Heimkehr Gebrauch machen wollen, haben der Amtshauptmannschaft, in bezugsfreien Städten dem Stadtrat  
bis zum 3. Januar

anzugeben:

1. wieviel Personen heimbefördert werden und von welcher Eisenbahnstation an sie die Eisenbahn benutzen wollen;

2. in welchen Kreis die Leute zurückkehren wollen und wieviel Personen auf jeden einzelnen Kreis entfallen (der Heimatkreis ist in den Ausweispapieren angegeben) oder

3. auf welcher Eisenbahnstation die Leute die Grenze überschreiten wollen und wieviel Personen auf jede Station entfallen.

Das Nähere über den Zeitpunkt der Transporte usw. wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Von einer vorzeitigen Abreise auf eigene Kosten wird den Arbeitern wegen der Verhältnisse an der polnischen Grenze und der Verkehrsfrage dringend abgeraten.

Dresden, am 23. Dezember 1918.

Der Staatskommissar für Demobilisierung.

69 III DM.

Dobner.

#### Versorgung mit Magermilch, Quark und Käse.

Mit Rücksicht auf das hohe Ablieferungsmaß der Amtshauptmannschaft an Quark und Käse, das bisher nicht annähernd erfüllt werden konnte, wird folgendes angeordnet:

Die Landeslieferante für Magermilch, Quark und Käse darf im Bereich der Amtshauptmannschaft Weissen vom 30. Dezember 1918 ab nur noch mit

1/4 Pter Mager- oder Buttermilch oder 1/4 Pfund Quark oder 1/8 Pfund Käse beliefert werden.

Weissen, am 21. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

#### Wahl zur Nationalversammlung.

Für die am 19. Januar 1919 stattfindende Wahl zur Nationalversammlung ist die hiesige Stadt in

zwei Stimmbezirke

eingeteilt worden.

Der erste Stimmbezirk wird gebildet aus dem links der Freiberg-Tharandt-Weißner Straße gelegenen Stadtteil (westlicher Stadtteil) und der zweite Stimmbezirk aus dem rechts von dem angegebenen Straßenzuge gelegenen Stadtteil (östlicher Stadtteil).

Die Wählerlisten für beide Stimmbezirke liegen vom Montag den 30. d. M. ab acht Tage lang im städt. Verwaltungsgebäude (Zimmer Nr. 2) während der üblichen Dienststunden, am Neujahrstag von 11—12 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem unterzeichneten Stadtrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Unter ausdrücklichen Hinweis auf die §§ 3 bis 6 der Wahlordnung vom 30. November 1918 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Wilsdruff, am 27. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

#### Wohnungsnachweis in Wilsdruff.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten ist in der Polizeiwache (städt. Verwaltungsgebäude, Zedlitzstraße 183 c, Erdgeschoss Zimmer 7) ein öffentlicher Wohnungsnachweis eingerichtet worden. Zur Steuerung der auch hier bestehenden Wohnungsnachweise wird als Wohlfahrtspolizeibehörde hiermit an, daß längstens binnen einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung alle zur Vermietung oder Untervermietung bestimmten und z. Bt. nicht zu Wohnzwecken benutzten Wohnungen, Zimmer, Schlafstellen, und mit Wohnräumen verbundenen gewerlichen Räume dem Wohnungsnachweis angemeldet und längstens 3 Tage nach Vermietung abgemeldet werden. Die Meldungen haben auf den vom Wohnungsnachweise unentgeltlich zu beziehenden Bordrücken zu erfolgen. Zur Meldung verpflichtet ist der Vermieter oder sein Rechtsnachfolger oder die Person, die zur Vermietung oder Verwaltung der Räume bestimmt ist. Nichtbefolgung der Anordnung wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Wilsdruff, am 21. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

#### Gänse betr.

Die Sonnabend den 28. Dezember 1918 mittags sind von den Gänsehaltern der Stadt Wilsdruff alle bisher belieferten Gänsekarren im städtischen Verwaltungsgelände 1. Obergesch. Zimmer 12 zur Vermeidung von Rechtsnachteilen vorzulegen. Wir machen darauf aufmerksam, daß die bei der künftigen Aufnahme mit Verschlag belegten Gänse nur an Wilsdruffer Einwohner gegen Gänsekarren abgegeben werden dürfen, und daß die Abgabe alter Junggänse an Ställe von Schlachtgänsen verboten ist. Die Verwendung der Gänse, die zu Zweckzwecken frei gegeben worden sind, wird überwacht.

Wilsdruff, am 25. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

1106

Der Ortsauschuß

#### Eier-Abgabe ab 31. Dezember für die Zeit vom 23. 12. bis 18. 1.

Jede Person 2 Stück.

Die Verkaufsstellen haben die Kundenlisten mit den belieferten Abschnitten am 30. d. M. vormittags von 9—11 Uhr einzurichten und die Eier abzugeben.

Wilsdruff, am 27. Dezember 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

1112